

Information der RWE Power AG an die Landesregierung über die Anpassung der Planungen für das Rheinische Revier

Tagebau Inden

Inhalt

A. Präambel	2
B. Gewinnbare Kohlemengen im Tagebau Inden	2
C. Angepasste Planung für den Tagebau Inden.....	2
D. Planungssicherheit und Genehmigungsverfahren	6

A. Präambel

Die Bundesregierung hat im Sommer 2018 die Kommission für „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) mit dem Auftrag eingesetzt, Perspektiven für die Regionen und Arbeitsplätze aufzuzeigen, Vorschläge zur Verfolgung der Klimaziele im Energiesektor zu entwickeln und ein Abschlussdatum für die Kohleverstromung in Deutschland zu empfehlen. Am 26.01.2019 hat die Kommission ihren Abschlussbericht vorgelegt. Am 15.01.2020 konnte eine entsprechende Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg erzielt werden. Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung „zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze“, welcher am 29.01.2020 durch das Kabinett beschlossen wurde, hat die Bundesregierung wichtige Festlegungen getroffen und damit den Rahmen für den Kohleausstieg klar gesetzt. Das Gesetzgebungsverfahren soll im ersten Halbjahr 2020 abgeschlossen werden. Ebenso soll bis dahin der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen Bundesregierung und Unternehmen vorliegen.

Die Landesregierung hat die RWE Power AG aufgefordert, ein neues Revierkonzept zu erarbeiten und die Landesregierung hierüber zu informieren. Dieses steht noch unter dem Vorbehalt, dass sich die o. g. Rahmensetzungen im Gesetz und im öffentlich-rechtlichen Vertrag wiederfinden. Mit dem vorliegenden Dokument wird die Landesregierung über mögliche Anpassungen der Betriebsführung im Tagebau Inden zur Umsetzung der Bund-Länder-Einigung informiert. Der Tagebau Inden versorgt als Inselbetrieb ausschließlich das Kraftwerk Weisweiler.

B. Gewinnbare Kohlemengen im Tagebau Inden

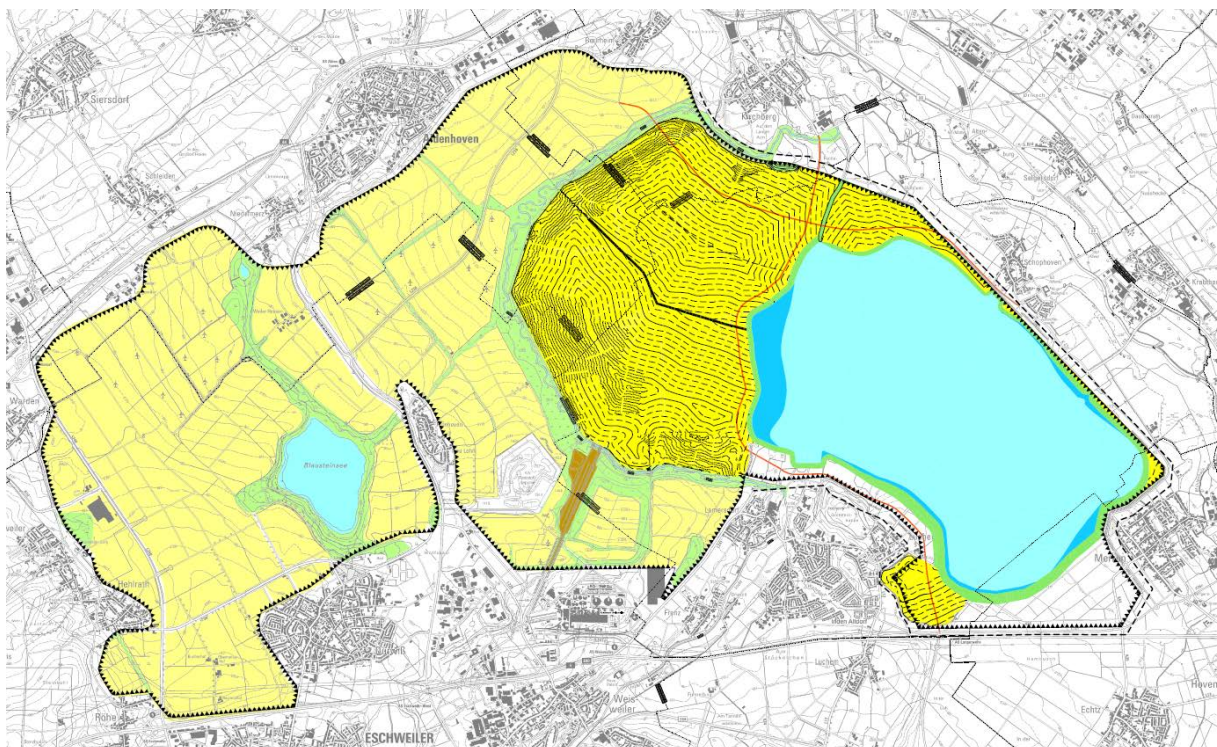
In den drei Braunkohletagebauen des Rheinischen Reviers ist die gewinnbare Lagerstätte bislang durch die landesplanerisch genehmigten Abbaugrenzen vorgegeben. Im Tagebau Inden wird die zur Versorgung des Kraftwerks Weisweiler erforderliche Kohlegewinnung nun durch den politisch vorgegebenen und vereinbarten Stilllegungspfad begrenzt. Von den zum 01.01.2020 noch gewinnbaren Kohlemengen von rund 225 Mio. t werden bis zur Stilllegung des letzten Kraftwerksblocks am Standort Weisweiler im Jahr 2029 noch rund 125 Mio. t Braunkohle für die Stromerzeugung gewonnen. Damit wird aufgrund des politisch vorgegebenen und vereinbarten Stilllegungspfades nicht die gesamte genehmigte Braunkohlenlagerstätte bergbaulich in Anspruch genommen. Eine Nutzung der Kohle aus dem Tagebau Inden in den Kraftwerken und Veredlungsanlagen an der Nord-Süd-Bahn scheidet u. a. aufgrund fehlender Infrastruktur aus.

C. Angepasste Planung für den Tagebau Inden







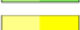

Der Tagebau Inden wird infolge der vorgezogenen Außerbetriebnahme des Kraftwerks Weisweiler in 2029 etwas früher als geplant innerhalb seiner genehmigten Grenzen beendet. Die vollständige Inanspruchnahme des Abbaufeldes wird mit Umsetzung der politisch vorgegebenen Blockstilllegungen auch am Standort Weisweiler und des in Folge reduzierten Kohlebedarfs nicht mehr erfolgen. Daher hat die RWE Power AG die Tagebauplanung entsprechend des reduzierten Kohlebedarfs derart angepasst, dass als Folge die Inanspruchnahme von Teilflächen des genehmigten Abbaufeldes entgegen der bisherigen Planung nicht erfolgt und daher stellenweise eine Rücknahme der Abbaugrenze, d. h. der

Oberkantenentwicklung, innerhalb des genehmigten Abbaubereiches möglich ist. Die angepasste Tagebauführung und die Reduzierung der Inanspruchnahme des genehmigten Abbaufelds berühren die Grundzüge der Wiedernutzbarmachung nicht. Das angepasste Wiedernutzbarmachungskonzept für den Tagebau Inden nach erfolgter Anpassung der Betriebsführung entsprechend der Bund-Länder-Einigung ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Dabei wurde zur besseren regionalen Einordnung der Gesamtbereich des Tagebaus Inden in den räumlichen Teilabschnitten I und II sowie der Bereich des bereits vollständig wiedernutzbargemachten Abbaufeldes Zukunft dargestellt.

Wiedernutzbarmachung räumlicher Bereich Tagebau Zukunft und Tagebau Inden bei Reduzierung der Inanspruchnahme



Zelchenerklärung

	Seefläche gemäß Abschlussbetriebsplan		Sonstige Wiedernutzbarmachung
	Anpassung Seefläche		mögliche Verkehrstrassen (nachrichtlich)
	Forstliche Wiedernutzbarmachung, Tageauseeböschungen		Abbaugrenze und Sicherheitslinie gemäß Braunkohlenplan
	Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung		

Die Inanspruchnahme von Teilflächen westlich des Stadtteils Merken (Stadt Düren) und nördlich der Ortschaften Lamersdorf und Lucherberg und des Bereichs der Goltsteinkuppe (Gemeinde Inden) ist nicht mehr erforderlich. Hier wird bereits kurzfristig die Abbauführung so angepasst, dass die ursprünglich geplante Inanspruchnahme des Bereichs südwestlich von Merken unterbleibt. Auch der Abstand des Tagebaus vor Lucherberg und der Goltsteinkuppe wird deutlich vergrößert. Die Trassenführung für eine Verkehrsverbindung zwischen der Gemeinde Inden und Kirchberg (Stadt Jülich) ist weiterhin möglich und nachrichtlich im Plan dargestellt.

Die Grundzüge der Wiedernutzbarmachung einschließlich der Lage des Tageausees bleiben unverändert. Die Flächen, welche nicht in Anspruch genommen werden, können aus bergtechnischer Sicht bei kommunalen Planungen frühzeitiger berücksichtigt werden.

Daraus folgend können sich positive Effekte für die Strukturentwicklung ergeben. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Teilflächen erfordert jedoch bereits kurzfristig eine Umstellung der bisherigen Betriebsführung.

Nachfolgend werden die Eckpunkte der angepassten Betriebsführung und des Wiedernutzbarmachungskonzeptes dargestellt, wobei auch die Seebefüllung und sonstige wesentliche wasserwirtschaftliche und andere bergbaubegleitende Maßnahmen dargestellt werden.

- a) **Gesamtfläche:** Das Abbaugelände des Tagebaus Inden ist rund 4320 ha groß (räumliche Teilabschnitte I und II). Hiervon werden bei angepasster Betriebsführung in Folge des vereinbarten Stilllegungspfades mit vorgezogenen Blockstilllegungen am Kraftwerksstandort Weisweiler rund 190 ha nicht in Anspruch genommen.
- b) **Flächenbilanz:** Die zugelassenen Abschlussbetriebspläne für die Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung im Abbaugelände des Tagebaus Inden umfassen für die Teilbereiche I und II eine Wiedernutzbarmachung mit rund 2.675 ha landwirtschaftlicher Fläche, rund 425 ha forstlicher Wiedernutzbarmachung, rund 50 ha sonstiger Flächen sowie eine Seefläche von rund 1.170 ha. Die nachfolgende Tabelle stellt die Flächen gemäß geltenden Abschlussbetriebsplänen und gemäß der hier vorgestellten Vorhabensbeschreibung dar. Bei den rund 190 ha, die nicht mehr bergbaulich in Anspruch genommen werden, handelt es sich ganz überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Flächenbilanz Tagebau Inden, Teilabschnitte I und II (ungefähre Angaben in ha, gerundet)

	landwirtschaftliche Flächen	forstliche Flächen, sonstige Pflanzungen	See	Sonstige Flächen ¹	Summe
Angaben Abschlussbetriebspläne	rd. 2.675	rd. 425	rd. 1.170	rd. 50	rd. 4.320
Flächenbilanz gemäß vorliegender Beschreibung*	rd. 2.580	rd. 430	rd. 1.260	rd. 50	rd. 4.320

* Zusammensetzung

Nichtinanspruchnahme bei angepasster Betriebsführung (heutige Nutzung)	rd. 190				rd. 190
Wiedernutzbarmachung	rd. 2.390	rd. 430	rd. 1.260	rd. 50	rd. 4.130

¹ insbesondere Verkehrsflächen und Bunkerbereich (konkrete Wiedernutzbarmachung noch festzulegen)

- c) **Angaben zur Abbaufäche:** Von der um rund 190 ha auf rund 4.130 ha reduzierten Gesamtfläche müssen zur Versorgung des auslaufenden Kraftwerks Weisweiler noch rund 300 ha in Anspruch genommen werden.

Der Bereich des Abbaugeländes Inden, der zukünftig und bei Anpassung der Betriebsführung noch bergbaulich in Anspruch genommen wird, ist durch ein wenig bewegtes Relief und eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Die sonstigen Flächen umfassen im Wesentlichen Verkehrsflächen. Grünelemente in Form von Gruppen- und Einzelgehölzen beschränken sich auf einige Einzelstandorte.

Die landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung des im genehmigten Abbaufeld liegenden Lucherberger Sees erfolgt unverändert gemäß genehmigter Planungen, wobei der Verkippung und abschließenden Wiedernutzbarmachung keine Abgrabung mehr vorausgeht und die Verkippungsaktivitäten bereits wenige Jahre nach der Entleerung

stattfinden werden. Die Inanspruchnahme des Lucherberger Sees erfolgt zur Gewährleistung der Standsicherheit während der Fortführung des Gewinnungsbetriebes und zur Umsetzung der Wiedernutzbarmachung gemäß genehmigter Planung.

Die Inanspruchnahme von Teilflächen westlich des Stadtteils Merken (Stadt Düren) und nördlich der Ortschaften Lamersdorf und Lucherberg sowie des Bereichs der Goltsteinkuppe (Gemeinde Inden) ist nicht mehr erforderlich. Diese Flächen können aus bergtechnischer Sicht bei kommunalen Planungen frühzeitiger berücksichtigt werden. Daraus folgend können sich positive Effekte für die Strukturentwicklung ergeben.

- d) Tagebausee: Das Restraumvolumen ergibt sich im Wesentlichen aus der Kohleentnahme im Abbaubereich sowie aus den für die Verfüllung des Tagebaus Zukunft verwendeten Massen. Es wird auch bei der nun erforderlichen Anpassung der Betriebsführung ein zusammenhängender Tagebausee in unveränderter Lage mit einer geringen Vergrößerung in westlicher Richtung um rund 90 ha entstehen.
- e) Seeböschungen: Aus Standsicherheitsgründen wird die Seeböschung mit einer Generalneigung von 1 : 5 geplant und hergestellt (Generalneigung = Neigung der Gesamtböschung von der Oberkante der obersten bis zur Unterkante der untersten Böschung im Neigungsverhältnis 1 [vertikal] : n [horizontal]). Die Böschungsgeometrie ist so bemessen, dass die Standsicherheit dauerhaft gewährleistet ist, wobei definierte Kriterien hinsichtlich der Berücksichtigung geologischer Ereignisse (z.B. Erdbeben) vorgegeben sind. Die den Planungen zugrundeliegende Böschungsgeometrie entspricht der bisherigen bergtechnischen Vorgehensweise und berücksichtigt die genannten Kriterien. Die Böschungsgeometrie wurde in den Genehmigungsverfahren umfangreich geprüft und als standsicher nachgewiesen. Für den späteren Wellenschlagbereich wird eine Böschungsneigung von 1 : 20 angesetzt.
- f) Seebefüllung: In dem bergbaubedingten Restraum wird ein See angelegt. Der Zielwasserspiegel wird unverändert bei rund + 92 m NHN liegen. Nach der Auskohlung des Tagebaus wird die Befüllung des Sees wie geplant mit Sumpfungswasser und insbesondere mit Wasser aus der Rur etwa ab 2031 erfolgen, sobald die baulichen (Wasserzuführung) und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Abgesehen von einer erforderlichen Vorziehung der notwendigen Genehmigungsverfahren werden diese Sachverhalte von einer Anpassung der Tagebauführung nicht beeinflusst und behalten weiterhin Gültigkeit. Die angepasste Tagebauführung wird sich aufgrund geschnittener Böschungen im Süden tendenziell positiv auf die Seewasserqualität auswirken.

In der Vergangenheit wurde für eine beschleunigte Seebefüllung im Tagebau Inden die Nutzung von Sumpfungswasser des Tagebaus Hambach vorgesehen. Diese Option kann jedoch nicht umgesetzt werden, da der Tagebau Hambach durch die frühere Beendigung der Kohlenutzung aufgrund des Eingriffs gemäß Bund-Länder-Einigung keine geeigneten Sumpfungswässer zur Verfügung stellen kann. Dies gilt unabhängig von der Anpassung der Betriebsführung im Tagebau Inden bei Umsetzung der Bund-Länder-Einigung. Der im Braunkohlenplan Inden vorgegebene Befüllzeitraum für den Tagebausee bleibt auch nach der Anpassung grundsätzlich erhalten.

Der Beginn der Seebefüllung kann aufgrund der vorgezogenen Einstellung des Gewinnungsbetriebes im Vergleich zu den bisherigen Planungen etwas früher erfolgen, wenn die notwendigen Voraussetzungen hierfür rechtzeitig geschaffen werden.

- g) Sümpfung: Bei der Änderung der Betriebsführung in Folge der Bund-Länder-Einigung ergeben sich während der Fortführung des Gewinnungsbetriebes keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der jährlich erforderlichen Sümpfungsmengen. Bei früherem Beginn der Seebefüllung kann die Phase der nachlaufenden Sümpfung entsprechend vorgezogen beginnen.
- h) Flächennutzung: Die kommunalen Ideen und Planungen für die Flächen der Wiedernutzbarmachung sowie für die kontinuierliche Freizeit- und Erholungsnutzung auch schon während der Befüllphase des Sees sind u. a. mit Beteiligung der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH weit fortgeschritten. Mit dem Masterplan indeland 2030 ist ein kommunaler Orientierungsrahmen für den anstehenden Strukturwandel gebildet worden, der auch die notwendigen Voraussetzungen für diesen Prozess planerisch vorbereitet. Anders als im Tagebau Hambach wird im Tagebau Inden das Ende der Kohlegewinnung nur um wenige Jahre vorgezogen. Entsprechend konkret sind die Planungen bereits. Diese Aspekte waren bei der Erarbeitung einer angepassten Betriebsplanung zu berücksichtigen. Die bestehenden Planungen und Ideen für die Nach- und Zwischennutzung des Tagebaus Inden werden durch die vorgestellten Anpassungen nicht eingeschränkt. Die Möglichkeiten für eine frühzeitige Nutzung des Seeeinzugs, z. B. im südlichen Abbaubereich, bleiben erhalten. In Teilbereichen entfallen die bisher geplanten Liegezeiten bis zum Abklingen der Setzungen, da Vorhaben auf unverritztem Gelände umgesetzt werden können.

D. Planungssicherheit und Genehmigungsverfahren

Die Umsetzung der KWSB-Empfehlungen bzw. der Bund-Länder-Einigung mit der vorzeitigen Außerbetriebnahme des Kraftwerks Weisweiler führt zu einer Verringerung des Kohlebedarfs des Kraftwerks Weisweilers und dazu, dass keine vollständige Inanspruchnahme der Abbaufäche des Tagebaus Inden erfolgt. Die Anpassung der Betriebsführung und die lokale Anpassung der Wiedernutzbarmachung sind in bergrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Eine Änderung des Braunkohlenplans Inden II ist u. E. nicht erforderlich, da die beschriebenen Veränderungen aufgrund der vorgezogenen Beendigung des Tagebaus nicht zu einer wesentlichen Änderung der Grundannahmen führen. Eine frühzeitige Prüfung und Bestätigung durch die Bezirksregierung Köln und den Braunkohlenausschuss wird angeregt.